

B. M. II, 329.

h. 63, 19.

Auf

Seiner Königl. Majestät  
in Preussen/2c.

Unsers allergnädigsten Herrn/  
Allergnädigsten Befehl/

Revidirte

**Neuer = Ordnung**

Welche

In denen hiesigen Königlichen Residenz-  
auch Vorstädten/ Berlin/ Cölln/ Friderichs-  
Werder/ Dorotheen- und Friderichs-  
Stadt/

Aufs genaueste nachgelebet werden soll.



Cölln an der Spree/

Druckts Ulrich Liebpert/ Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

1707.



II R  
1356





1717  
M. C. 11

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

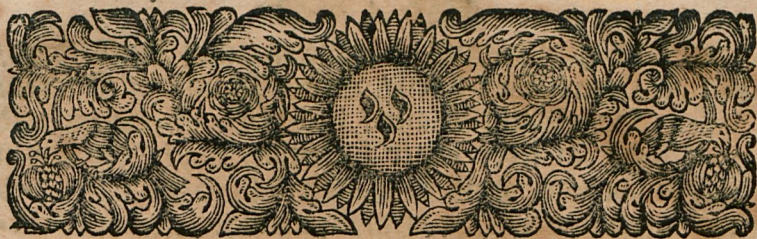
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







Titulus primus.

Von Abschaffung dessen / was zu schädlichen Feuers-Brünsten Anlaß geben könnte.

**B** wohl nicht ohne / daß Feuers-Brünste / ohne Verschulden und Verwarlosung des Feuers entstehen / und also durch fleißige Vorsorge und Fürsichtigkeit nicht abgewendet werden können ; So ist doch dagegen leider ! bekant / und giebets die Erfahrung / daß sowol von denen Feuerstätten / wo Feuer oder Herd gehalten wird / grosse Feuers-Brünste / wodurch viele Häuser in die Asche gelegt / entstanden ; als auch entstandene Feuers-Brünste dadurch vergrößert / daß mit denen Sachen / welche leicht Feuer fassen / anzünden / oder dasselbe erhalten / nicht wol umgangen / oder dieselben vor Feuer gnugsam bewahret ; Solchem allen aber möglichstens vorzukommen / wird hiemit gefeset und geordnet.

§. I.

Daß alle Hauswirthe / Becker / Brauer / Schmiede / Brandwein-Brenner / Färber / Lichtzieher / Seiffensieder / Töpffer / und alle andere / sie seyn von Profession, un aus was Nation sie wollen / die Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung

A 2



zung und Handthierung gebrauchen / ihre Feuer= Herd/  
 Rachel=Ofen / Back=Ofen / Brau= Pfannen / Darren/  
 Essen / Brandwein=Blasen / Kessel/ Brenn=Deffen/ und  
 was sonst ein jeder seiner Handthierung halber haben  
 muß/ nicht gegen Holz/ sondern tüchtige Mauren setzen/  
 und überall wol/ zum wenigsten zwey Stein dick / ver=  
 wahren lassen sollen? Dahero auch

S. 2.

Die an verblendeten Holz=Wänden annoch stehende  
 Feuerstätten/ferner nicht geduldet/sondern allerdings mit  
 Mauren versehen werden sollen.

S. 3.

Alle Schorsteine/ groß= und kleine/ sollen ohne Unter=  
 scheid durchgehends gemauret/ und also aus dem Dach ge=  
 führet seyn/ keine aber/ so von Holz/ gelitten werden.

S. 4.

Dafern bey erster Visitation, die ebistens geschehen  
 soll/ sich dergleichen noch finden würden/haben Visitatores  
 die Inhabitanten zu verwarnen und anzufagen/ solches  
 binnen nächster Visitation, oder was sie den Befinden nach  
 vor Zeit setzen werden/ zu ändern/ und wenn es geschehen/  
 immittelst dem Hauswirth bey schwerer Straffe/ seinem  
 Vermögen nach/ zu untersagen/ daß er nicht weiter da=  
 selbst Feuer halte/er habe dann die Feuerstätte und Schor=  
 stein nach vorstehenden S. 1. angebauet; wie ihm dann  
 auch bis dahin solches geschehen/ keine Ziese= und Accise=  
 Zettul gegeben werden sollen.

S. 5.

Darnach haben sich noch mehr zu achten diejenigen/  
 welche gar keine Schorsteine haben/ sondern den Rauch  
 durch Boden und Dach gehen lassen. Gestalt solchen so  
 lange



lange Feuer und Herd zu halten gänglich untersaget blet-  
bet/ bis die Schorsteine völlig/ von Grund an/oben aus-  
gemauret.

§. 6.

Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Feuer-  
Mauern oder Schorsteine/ die nicht ein Mensch durchaus  
bestiegen und kehren kan/ anbauen/ oder so verändern/  
weniger die Schorsteine in Holz einflechten oder mauren/  
und wann es gleich der Bauherz begehren würde/ haben  
sie ihm davon zuforderst abzumahnen/ und fals er nicht  
folgen wolte/ solches der Obrigkeit zu fernerer Verord-  
nung anzuzeigen; Handelten hierwider die Maurer/ so  
soll der Meister an Gelde auch nach Befinden/ mit Ver-  
lust des Meister-Rechts/ ein Geselle aber mit Gefängniß  
auf eine Zeit gestraffet/ nicht weniger gegen den Bauherzn  
der vorsehlich diesen §. zuwider handelt/ mit scharffer Be-  
straffung verfahren werden; Wie dann zu Verhütung  
des besorglichen unvorsichtigen Bauen der Feuerstätte und  
Schorsteine/ die Bauherzn selbige bey Vermeydung will-  
führlicher Bestraffung/ keinem Gesellen alleine zu verfer-  
tigen/ verdingen mögen/ sondern jedesmahl einen Meister  
anzunehmen haben/ der Feuerstätte und Schorsteine un-  
ter seiner Aufsicht auf seine Gefahr nach der Gebühr und  
dieser Ordnung anfertigen lasse; Diejenigen Schorstet-  
ne aber/ so zu enge oder sonst gefährlich gebauet/ sollen  
dem Befinden nach in gewisser Zeit/ so bey der Visitation  
zu setzen/ geändert/ oder auch damit nach Inhalt des §. 4.  
verfahren werden.

§. 7.

Es können auch die anzubauenden Schorsteine/ so  
angefertiget werden/ daß über der letzten Etage auf den  
A 3 Boden



Boden ein Vorschüßer von eisern Blech in dem Schorstein sey/welcher/wann wider alle Vorsorge der Schorstein sich anzünden sollte / zugeschoben / und dadurch das Feuer ohne grosse Weitläufftigkeit wieder gedämpfft werden könne.

§. 8.

Die Schorsteine aber oder Feuer-Mauern soll der Hauswirth/ keinen/ wes Standes und Condition er sey/ ausgenommen/ so offt dieselbe kehrens und reinigens bedürffen / bevorab zu Winters-Zeit/ und zum allerwenigsten viermahl jährlich kehren/ und rein machen lassen.

§. 9.

Derjenige nun / er sey Eximirter/ Bürger oder wer er wolle / dessen Schorstein brennen wird / daß die Funcken oben ausfliegen/ soll jedesmahl 2. Thlr. da aber das Feuer heraus brennere 4. Thlr. Straffe zu Rathhause so fort erlegen / oder durch schleunige Execution darzu an gehalten werden / jedoch / daß bey denen Eximirten von dem Hausvoigt auf des Raths anmelden / die Straffe ungesäumt exigiret / und also abgetragen werde. Und damit des Beweiffes halber gar keine Weitläufftigkeit entstehe / solle vor zureichend geachtet werden / wann die Wache/ zwey geschworne Raths-Diener/ oder auch zwey andere glaubwürdige Personen/ auf ihre Pflicht oder an Eydens statt/ wie der Schorstein gebrand/ und sie es selbst gesehen/ bezeugen/ da dann so fort die wirkliche Execution erfolget / und zwar so/ daß ein jeder Hauswirth für sein ganzes Haus und drinnen wohnende Miethsleuthe zu antworten und die Straffe zu erlegen gehalten / doch bleibet demselben hinwieder frey / an seine Miethere den Regress durch die wirkliche Execution, zu nehmen / so daß



daß wann sie sich schleuniger Restitution wegern sollten/ durch militairische Hülffe derselben samt aller verursachten Unkosten Ersetzung exigiret werde. Solte auch jemand sein ganzes Haus an einem vermiethet haben / und also der Eigenthümer solches nicht bewohnen / muß solcher Miether an des Eigenthümers Stelle treten und davor stehen/auch die Straffe also erlegen/und sich hinwiederum an seine Miethsleuthe gemeldter massen halten.

§. 10.

Wäre es aber daß der Schorsteinfeger nicht rein gefehret / oder daß derselbe zu kehren verabsäumet / soll er dem Herrn des Hauses die Geld-Busse wieder erstatten/ und überdem ernstliche andere Bestraffung gewarten / welches wann eines Hauses Feuer-Mauern zu kehren ihm überhaupt verdungen worden/so oft als daselbst ein Schorstein brennet / observiret und darnach verordnet werden soll.

§. 11.

Die Schorsteine sollen allein die vereydeten Schorsteinfeger in jeder Stadt rein halten / auch das Kehren nicht allein durch kleine Knaben verrichten lassen/ sondern so viel möglich selbst dabey seyn/ und zusehen/ daß der Ruß wol herausgescharrret / und nicht obenhin gefehret werde/ dagegen soll so wenig den Eximirten als denen Einwohnern frey stehen/ einen andern Schorsteinfeger/ als in der Stadt / wo ein jeder wohnhafft / zu nehmen/ als denen Schorsteinfegern nachzusehen und zugelassen/ in eines andern Reviere zu kehren/ immassen nicht allein der Schorsteinfeger/ so hiewider handelt/ 2. Thlr. sondern auch derjenige/ welcher einen andern als der Stadt / wo er wohnhafft/ gebrauchet/ 2. Thlr. Straffe allezeit erlegen soll.

§. 12.



§. 12.

Die Schorsteinfeger haben auch bey dem Kehren wol und fleißig acht zu geben/ ob die Mauern schadhafft/ oder sonst etwas bey und an den Schorstein befindlich / daraus Gefahr zu besorgen/ und falls sie oder ihre Leute einigen Mangel verspühren/ müssen sie es dem Wirth des Hauses/ dem Rath der Stadt/ auch beyim Commendanten anmelden/ damit in Zeiten solches könne geändert und besorgliche Gefahr verhütet werden/ meldeten sie aber solches dem Wirth und vorgenannten Obrigkeiten nicht an/ da sie doch was schadhafftes oder gefährliches gefunden/ sollen sie denen Umständen nach/ ohne Nachsehen gestraffet werden.

§. 13.

Solte jemand seine Schorsteine nach obigen 8. §. kehren zu lassen säumig seyn/ soll der Schorsteinfeger/ welcher deshalb ein Register/ seinen Pflichten gemäß/ halten muß/ ohngefordert hingehen / den Hauswirth dessen erinnern/ und wenn er es nöthig findet/ beehrte es schon der Wirth nicht/ zu Verhütung Unglücks / die Schorsteine kehren/ seinen Lohn fordern / und wann der Wirth sich dessen weigerte / solches anzeigen / da dann dasselbe per executionem abgefodert / oder wann es mehrmahl geschehen solte/ zugleich eine Geld = Straffe nach Ermessen exigiret werden soll.

§. 14.

Wind - Offen werden zwar bey der Erde und in dem ersten darauf folgenden Stock - Werk / höher aber nicht zu gebrauchen / gestattet / jedoch daß dieselbe weder auf Bretter/ noch an Holzwerk und Wände so nicht gemauert/ sondern auf steinern Boden/ so gegen Feuers - Gefahr genug



genugsam verwahret / gefeket werden / auch keine andere als eiserne Röhren haben / wo aber bey der Visitation einige gefunden werden möchten / da die Röhren auf Holzwerck fortgeschleiffet / sollen dieselbe abgeschaffet werden.

§. 15.

Dafern sich wider Verhoffen in denen Residenzien noch Schindel-Dächer / oder Bretter auf Neben-Gebäuden / Stallung / Holz-Schuren / und dergleichen finden solten / sind selbige so fort herunter zu reissen / und die Wirthe / nach vorhergegangener Verwarnung / dem Befinden nach zu bestraffen ; Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichteten Brettern belegt / keines wegese geduldet werden.

§. 16.

Desgleichen zwischen denen Häusern keine gepichte hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden / sondern es soll ein jeglicher entweder an statt derselben blecherne legen / oder mit Steinen das Regen-Wasser so fassen lassen / daß es ablauffen könne / und dem Nachbar keinen Schaden zufüge.

§. 17.

Wegen der Scheuren bleibts dabey / daß selbige nur vor den Thoren an gewissen darzu destimirten Orten / in denen Residenzien aber keine geduldet werden sollen.

§. 18.

Ein jeder Einwohner / der Pferde hält / soll auf einmahl mehr nicht / als ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh in der Stadt zu haben befugt seyn / das Ubrige so er entweder selbst gewinnet oder kauffet / muß er ausserhalb der Stadt in Scheuren verwahren / denen Gastwirthen aber wird / wegen vielen Ausspannens der Fuhrleute und anderer

B

derer



derer Frembden permittiret / auf einmahl im Hause / jedoch an einem solchem Orthe / da keine Gefahr zu besorgen / und wohin man mit brennendem Lichte nicht gehen darff / zwey Fuder Heu und so viel Stroh zu haben / wer ein mehres thun und hiewider handeln wird / der soll jedesmahl drey Thaler Straffe dem Magistrat erlegen.

§. 19.

Jungleichen soll niemand mehr Holz auf einmahl in seinem Hoffe oder Holz-Cammer haben als ein oder zwey Hauffen Kienen oder Eisen / oben auf den Boden aber Holz zu haben / soll nicht zugelassen werden / weniger nahe bey denen Schorsteinen / es wäre denn daß unten im Hause oder Hoffe dazu kein Gelaß noch Raum wäre / solchenfalls wird vor eine Familie ein halber Hauffen / ledigen Leuten aber / so etwan nur eine Stube gemiethet / ein viertel Hauffen / oben an einen räumlichen und sichern Orthe zu haben / zugelassen.

§. 20.

Denen Brauern wird zugelassen / zwey Hauffen Kiehlen- und Darr-Holz zu 4. Mals in ihren Häusern und Hoff-Raum aufsetzen zu lassen und zu haben / ein übriges müssen sie aufferhalb der Stadt lassen und verwahren ; Wenn aber ein Brauer / so nahe der Spree wohnet / grossen Hoff-Raum hat / und ein mehrers als hier verstattet / daselbst aufsetzen lassen wolte / soll es ihm anders nicht zugelassen seyn / als wann er sich zuvor bey dem Magistrat deshalb meldet / und Bewilligung erhält.

§. 21.

Die Bötcher / Tischler / Drechsler / Stell- und Rademacher / auch alle dergleichen Handwerker / welche mit Holz und Spänen umgehen / sollen ihres Feuers und  
Lichts



Nichtes wol warnehmen/ und ihre Späne so sie täglich ma-  
 chen/ aus der Werkstatt an einen gewahrhaften und si-  
 chern Orth/ jedoch durchaus nicht auf den Boden/ sondern  
 im Keller/ oder sonst unterwärts im Hause legen/ abson-  
 derlich zur Winters-Zeit/ ehe sie Licht in die Werkstatt  
 bringen; Auch sollen weder sie selbst noch die Ihrigen mit  
 brennendem Licht ohne Laterne an den Ort/wo die Späne  
 verwahret liegen/ gehen/bey Straffe. Gedachte Hand-  
 wercker müssen auch dahin sehen/ daß sie nicht mehr Holz  
 in die Stadt bringen/ als sie höchst nöthig und sichern  
 Raum haben/ damit auch nicht dadurch die Feuers-Ge-  
 fahr vergrößert werde/ wollen sie aber einen mehreren  
 Vorrath an Holz anschaffen/ stehet ihnen frey/ solches  
 außserhalb der Stadt zu verwahren. Die Bötchere ha-  
 ben insonderheit behutsam zu seyn/wann sie Feuer zu Ver-  
 fertigung neuer/ oder Ausbrenn- und Ummachung alter  
 Bier- und Wein-Fässer gebrauchen/ daß es zu solcher  
 Zeit/ wann es nicht windicht/ und an einem sichern Ort  
 geschehe.

§. 22.

Vorberührte und andere Handwerks-Leuthe/ so  
 mit Holz-Arbeit täglich umgehen/ sollen bey Schmieden  
 oder andern Handwerks-Leuthen/so ihre Arbeit im Feuer  
 machen oder treiben/ zur Miethe nicht aufgenommen noch  
 geduldet werden/ wie dann ebenmäßig die Schmiede und  
 andere so ihre Handthierung mit Feuer treiben/ bey de-  
 nen so mit Holzwerck umgehen/ nicht aufgenommen oder  
 gehauset werden sollen. Fünde sich daß hierwider ge-  
 handelt würde/ sollen die Miether von dem Rath der  
 Stadt aus dem Hause gesetzt/ die Vermietthere aber  
 der Miethe/ so veressen/ verlustig/ und selbige auch nach



Befinden mit beyder Theile Bestraffung an Gelde von dem Rath per executionem exigiret werden.

§. 23.

Die Brauer / Bier- und Wein- Schencken / auch Brandwein- Brenner sollen die ledige Gefäße nicht auf die Boden bringen oder legen / sondern so viel möglich für den Thoren in den Scheuren / oder in Mangelung derselben im Hause in einer niedrigen Cammer verwahren lassen.

§. 24.

Niemand / wer er auch sey / soll Asche auf die Boden / oder in gefährliche Derter / noch weniger daselbst in hölzerne Gefäße schütten / weil darinnen öfters heimlich Feuer sticket / und dadurch Feuers-Brunst veruhrsachet werden kan ; dieselbe muß unten im Hause an einem gang sicherem Orth verwahret werden / und haben die Schmitzde ein gleiches / in Verwahrung ihrer Kohlen / in acht zu nehmen.

§. 25.

Die Schuster sollen in denen Residenz- Städten hin- führo keine Borcke in ihren Häusern und auf den Boden haben / sondern vor dem Thore an der Spree Häuser dar- zu und ihrer Gerberey bauen / und die letzte an Ort und Stelle / so ihnen angewiesen werden soll / anlegen.

§. 26.

Die Seiler und Fackelmacher sollen mit übrigen Hanff / Pech und Wagenschmier sich nicht belegen / was sie aber zu täglicher Arbeit brauchen und bedürffen / haben sie in Gewölben und Kellern so zu verwahren / daß man mit Licht oder Feuer dazu nicht kommen / oder Schaden  
das



dadurch entstehen könne. Wie sie dann auch das Wagen-  
Schmier und Fackeln oder Pech-Kränze nicht in ihren  
Häusern/sondern vor dem Thor an einem gewissen Orth  
verfertigen und machen / solche hernachmahls in Gewöl-  
ben und Kellern verwahren/ und keine ledige Theer- oder  
Pech-Tonnen vor oder nahe an ihren Häusern auf die  
Strasse bringen/ und daselbst liegen lassen/ sondern so  
bald sie ledig/wegschaffen/ oder gleich den vollen verwah-  
ren sollen.

§. 27.

Die Seiffenieder / Fleischer / Licht- und Schwefel-  
Zieher / auch andere / sie seyn wer und von was Nation  
sie wollen/müssen bey Nachzeit kein Unschlit / Talch oder  
Schwefel schmelzen/noch Licht oder Schwefel-Faden zie-  
hen/bey Vermeydung willkührlicher Straffe.

§. 28.

Kein Herr oder Frau / sie seyn Eigenthümer oder  
Miether des Hauses / mag verstaten / daß der Wasch-  
Kessel auf freyen Hoffe gesezet/ oder an einem solchen Ort  
Wasche-Feuer gehalten werde / wo die geringste Gefahr  
zu besorgen/sondern die Wasch-Kessel müssen so/wie §. 1.  
angewiesen/ verwahret stehen.

§. 29.

Überflüssigen Speck und Schmeer hat ein jeder  
Hauswirth nicht in obern Gemächern oder Boden des  
Hauses / ohngefährlich angerichtete Rauch-Cammern  
ausgenommen/sondern unten in einer solchen Cammer zu  
verwahren/ daß kein Licht noch Feuer hinkomme / damit  
solches bey entstehendem Feuer desto zeitiger heraus ge-  
nommen/und mehr Schaden verhütet werden könne.



§. 30.

Flachs zu trocknen / rein zu machen / und zu schwin-  
gen / gehöret nicht in die Stadt / sondern muß vor dem  
Thor verrichtet werden / das Hecheln mag zwar in der  
Stadt / doch nicht bey dem Lichte des Nachts / sondern allein  
des Tages geschehen / diejenigen so darwider handeln / müs-  
sen Straffe gewärtig seyn.

§. 31.

Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht kleder-  
lich umgehen / sondern des Abends vorm Schlaffen gehen /  
die Offen-Löcher / worinnen des Tages Feuer gewesen / zu-  
machen / und auf den Herden oder wo sonst Feuer gehal-  
ten / Kohlen und Asche zusammen kehren / und solches mit  
einer Stürze / welche ein jeder darzu anschaffen muß / zu-  
decken und verwahren / solte dagegen von dem Gesinde  
gehandelt werden / und der Herrschafft Ermahnen nichts  
fruchten / ist es zu gebührender Bestraffung anzuzeigen.

§. 32.

Kein Hauswirth noch Gesinde soll mit bloßem bren-  
nendem Licht oder Kien im Hause oder auf die Boden ge-  
hen / weniger soll das Gesinde bey Licht futtern / oder Hech-  
sel schneiden / sondern wenn sie ja Licht in den Ställen ha-  
ben müssen / sollen sie solches in Laternen / abwärts von  
der Streu / stehend haben / und nach Besichtigung des Vie-  
hes so fort auslöschten. Desgleichen soll ein jeder bey dem  
Gebrauch des Kohl-Feuers / in Töpfen / Pfannen und  
Bettwärmern Vorsichtigkeit anwenden / daß daraus / in-  
sonderheit wann es zur Zeit da Wind / in den Zimmern  
oder sonst umhergetragen werden solte / kein Schaden ent-  
stehen könne.

§. 33.



§. 33.

Weder Knechte noch andere/ sie seyn Frembde oder Einheimische und was Nation sie wollen/ mögen in den Städten auf Heu- und Stroh-Boden/ Ställen und andern gefährlichen Orthen/ auch bey den Betten/ Toback rauchen/ bey Verlust eines vierteljährigen Lohns/ und nach Befinden eine Zeitlang Gefängniß bey Wasser und Brod. Solte auch durch solches Tobackrauchen oder Anklebung der Lichte an die Bettstatt und Holzwerck ein Feuer-Schaden entstehen/ und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn/ solchen zu ersetzen/ soll er nach Beschaffenheit der Sachen/ mit Staupen-Schlägen oder andere Leibes-Straffe belegt werden.

§. 34.

Ein jeder Soldat soll mit Licht und Feuer in seinem Quartier behutsam umgehen/ keinen Toback auf den Boden oder bey seinem Lager rauchen/ weniger Licht oder Lunten/ daselbst brennend halten/ wolte er sich davon in Güte nicht abhalten lassen/ soll der Wirth dem Gouverneur oder Commandanten es anzumelden schuldig seyn/ und der Soldat gebührend bestraffet werden.

§. 35.

Alle und jede Gastwirththe dieser Residenzten müssen verdächtige Leute nicht bey ihnen herbergen/ und da bey einem Verdacht befunden oder zu vermuthen/ solches der Obrigkeit anzeigen/ sie müssen auf die Gäste und deren Gefinde/ daß sie mit Feuer und Liche nicht anders als hievor angewiesen/ umgehen/ auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wol verwahret/ und recht ausgehan werden/ durch einen Hausknecht wol acht haben lassen; In denen grossen Wirthshäusern sollen sie zu  
mehe



mehrer Sicherheit einen Nacht-Wächter / insonderheit zu solchen Zeiten / wann bey Anwesenheit frembder Herrschafften oder andern vorkommenden Fällen / die Städte mit Frembden angefüllet / halten. Doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben / der erste auf / und der letzte nieder seyn ; Würde dawider von den Gastwirthen ein / zwey / und mehrmahlen gehandelt werden / sollen sie anfänglich mit Geld-Bussen belegt / endlich aber bey beharrlichen Widersetzen und Unachtsamkeit ihnen die Wirthschafft zu treiben / gänzlich untersaget werden.

§. 36.

Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser / so Leute bey sich zur Miethe einnehmen / dahin zu sehen / daß solche Miether und ihre Gesinde mit dem Feuer und Licht wol umb- und an solche Derter des Hauses nicht gehen / wo bald zündende Wahre und Sachen liegen / vermöchten sie bey solchen inhabenden Miethsleuthen nicht es zu ändern und abzustellen / müssen sie es bey der Obrigkeit kund machen und anzeigen / da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht ermangeln soll.

§. 37.

Wann jemand sein Haus an mehr als einer Familie vermiethet / und er selbst seine Wohnung darinnen nicht behält / auch wol gar außserhalb sich aufhält / hat er vorher nicht allein wol zu erkundigen / wie die Leute mit denen er contrahiret / anders wo gelebet / und mit dem Feuer haußgehalten / sondern auch alle anzumahnen / daß einer auf den andern wehrender Miethe deßhalb fleißig acht habe / wie dann so wol diese / als auch / fals der abwesende Eigenthümer sein Haus an eine Familie ganz vermiethet / die Nachbarn ein wachsames Auge mit halten / und wann  
ihnen



Ihnen etwas verdächtigt vorkommt/ gebührenden Orts anzeigen müssen/ damit gemeiner Schade verhütet/ und unachtsame Miterhere expelliret werden können.

§. 38.

Wegen der Malz-Darren bleibt bey Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung/ daß nehmlich keine andere als wolgewölbete bey hölzernen Hörden ißo noch künstlich gelitten werden/ die Brau- und Darr-Häuser sollen auch nach und nach in vier Mauren gebracht/ und dazu/ wie es ein fundbahres Vermögen des Eigenthümers leidet/ eine gewisse Zeit gesetzt werden/ wehrender Zeit hat er alle billige und schuldige Vorsorge anzuwenden/ und nach derselben Verlauff/ bis er dem was ihm aufgegeben/ nachgelebet/ keine Ziese- und Accise-Zettel vor sich oder die Einwohner zum Brauen zu gewarten.

§. 39.

So soll auch die Drögsterin/ ehe sie Malz darren will/ zwey oder einen grossen Zober voll Wasser in- oder aus Darr-Haus bringen/ mit einer Born- oder Füll-Kanne/ imgleichen eine Spritze und Laterne zur Hand haben/ damit sie in Zeiten/ da es Noth/ Wasser gebrauchen können.

§. 40.

Es soll keiner mit Pulver handeln/ dasselbe verkaufen/ oder Frembden bey ihm nieder zulegen/ verstaten/ es könnte daß solches oben auf dem Boden/ oder an solchen verwarhten Dertern/ dahin man mit Licht nicht kommen kan/ behalten werden; Wie dann diejenigen/ so damit handeln/ desfalls bey den Magistraten sich anzumelden/ damit nöthige Vorsorge geschehen könne; Auch soll keinem ver gönnet seyn über 24. Pf. in seinem Laden zu haben/ und bey Licht etwas zu verkauffen.

Ⓒ

§. 41.



S. 41.

Das Schiessen/und Racketen werffen oder steigen lassen/ bleibet allerdings in denen Residenzten verboten/ wer sich aber darin üben will/ muß solches an solchen Orten aussershalb den Städten/und abwärts von Gebäuden thun/ wo kein Schade zu befahren/ wer sich unterstehen würde hiewider zu thun/ soll nach Qualität der Person mit 6. 10. 20. und mehr Thaler / oder auch Gefängniß abgestraffet werden / und die Militair - oder Bürger- Wache/ auch wol die Raths- Diener/ wer von ihnen zu erst dergleichen gewahr wird/ solche Personen so fort arretkiren/ und zur Bestraffung gehörig anmelden.

S. 42.

Endlich ist auch keine geringe Gefahr darunter zu besürchten/ daß die Pech- Fackeln oder brennender Kien/ vom Gesinde des Abends und Nachts bey grossen Winde gebraucht/ die Fackeln- oder Laternen- Puzen/ an den Häusern oder Brücken abgeklopffet/ und die glühende Funcken in die Höhe getrieben werden/ dahero dann ein jeder sich selbst zu bescheiden/ und bey windichten Wetter an statt der Fackeln/ Laternen zu gebrauchen/ und das Gesinde/ wann es alleine verschicket wird/ sich des brennenden Kiens oder Fackeln zu enthalten/ widrigen falls zugewarten/ daß ihnen durch die Patrouille oder Nacht- Wächter solche weggenommen/ sie selbst aber arretkiret/ oder eingesezet werden sollen.

S. 43.

Und damit dieses alles von jederman beobachtet werde/ soll durch gewisse Personen alle Jahr zu gewisser Zeit visitiret / und da jemand dieser Ordnung zuwider lebet/ solches gehörigen Orts zu unnachbleiblicher Bestraffung ange-



angemeldet werden; Auf daß auch keiner der Visitation sich opponire, und derselben zu entgehen suche/ wird der Gouverneur oder Commendant jedesmahl benöthigte Unter-Officiers mitschicken/ welche/ ohne Vergeltung davor zu begehren/ ins besondere der Eximirten und andere Häuser/ jedoch absque præjudicio Exemptionis oder Privilegii fori, zu besichtigen und zu visitiren haben; Da dann nach Befinden ein oder anderen Mangels oder Unterlassung/ wider die Säumigen von den Eximirten/ mit Zuziehung des Haus-Boigts verfahren/ die exprimirte oder zu determinirende Straffen abgefordert/ und wie hiernechst sub Tit. von Bestrafung der Verbrecher/ und Belohnung der Arbeiter zu sehen/ aufbehalten und angewendet werden sollen.

Titulus II.

Von Anschaffung nöthiger Instrumenten  
und Zeuges/ so bey besorglichen Feuers-Nöthen  
zu gebrauchen.

S. 1.

**I**n jeglicher Einwohner/ er sey Eximirter oder Bürger/ soll vor allen Dingen sich mit so viel ledern Eymern/ als ihm bey vorstehender Visitation zugeschrieben werden/ nach Proportion seines Hauses/ 4. 5. 6. und mehr/ wenigstens aber zween versehen/ und solche auf alle Fälle in seinem Hause bereit/ auch in guten Stande halten.

S. 2.

Nicht weniger muß ein jeder in seinem Hause Metallene/ oder in Mangel derselben/ hölzerne Hand-Sprizen/  
wel-



welche in Feuers-Gefahr nöthig und nützlich befunden/wie auch eine Leiter unterm Dach haben/umb das inwendige Sparr- und Lattenwerck für dem Feuer zu bewahren/und zu retten ;

S. 3.

Diesentgen so in denen Vorstädten / Häuser/ Gärten und Meyereyen haben/ sollen ebenfalls/ in denen Wohn- und Garten-Häusern 1. oder 2. lederne Eymmer / auf den Meyereyen aber 6. und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

S. 4.

Zur Sommers-Zeit sollen alle und jede in denen Städten und Vorstädten auf den obersten Boden ein oder zwey Zober oder Kübel mit Wasser gefüllet / nebst etnigen Hand-Sprizen bereit/ und zu andern Jahres-Zeiten solche Gefäße ledig in guten Stande halten/ damit sie wanns Noth / in die Höhe gebracht/ und mit Wasser angefüllet werden können.

S. 5.

Sonst sollen auch alle Zünffte / aus ihren Läden eine gewisse Anzahl lederne Eymmer fordersamst anschaffen/ und solche bey dem Alt-Meister jeden Gewercks verwahren ; und haben die Beyfizere des Magistrats die Gewercke/ausgenommen diejenigen/so zu Bearbeitung der grossen Sprizen angewiesen / dahin zu halten/ daß die ihnen zugeschriebene Zahl der Eymmer ungesäumet angeschaffet werde ; Als bey

|                   |   |   |   | Eymmer. |
|-------------------|---|---|---|---------|
| Der Cramer-Gülde  | — | — | — | 24      |
| Den Materialisten | — | — | — | 24      |
| Den Barbierern    | — | — | — | 10      |
|                   |   |   |   | Den     |



|                               |     |   |   | Thymer. |
|-------------------------------|-----|---|---|---------|
| Den Tuchmachern               | —   | — | — | 10      |
| Der Schneider-Gilde in Berlin | —   | — | — | 20      |
| in Cöln                       | —   | — | — | 10      |
| Friderichswerder              | —   | — | — | 5       |
| Dorotheen-Stadt               | —   | — | — | 5       |
| Friderichs-Stadt              | —   | — | — | 5       |
| Den Strumpffmachern           | —   | — | — | 5       |
| Weißgerbern                   | —   | — | — | 5       |
| Raschmachern                  | —   | — | — | 12      |
| Glasern                       | —   | — | — | 5       |
| Schlächtern in Berlin         | —   | — | — | 15      |
| Cöln                          | —   | — | — | 8       |
| Friderichswerder              | —   | — | — | 4       |
| Dorotheen-Stadt               | —   | — | — | 4       |
| Friderichs-Stadt              | —   | — | — | 4       |
| Den Seiffensiedern            | —   | — | — | 4       |
| Den Beutlern                  | —   | — | — | 10      |
| Den Posimentirern             | —   | — | — | 10      |
| in der Friderichs-Stadt       | —   | — | — | 2       |
| Den Zinggiessern              | —   | — | — | 8       |
| Goldschmieden                 | —   | — | — | 12      |
| Gürtlern                      | —   | — | — | 5       |
| Beckern                       | —   | — | — | 12      |
| Seiden-Stickern               | —   | — | — | 4       |
| Nagel-Schmieden               | —   | — | — | 5       |
| Badern                        | —   | — | — | 2       |
| Bürstenmacher                 | —   | — | — | 3       |
| Kürschnern                    | —   | — | — | 10      |
| Knopffmachern                 | —   | — | — | 6       |
| Klempnern                     | —   | — | — | 5       |
| Hutmachern                    | —   | — | — | 8       |
|                               | E 3 |   |   | Den     |



|                         |   |   |   | Eymer |
|-------------------------|---|---|---|-------|
| Den Buchblindern        | — | — | — | 8     |
| Pantoffelmachern        |   | — | — | 4     |
| Kammachern              | — | — | — | 3     |
| Dem Schuster-Gewerck    | — | — | — | 30    |
| in der Friderichs-Stadt |   | — | — | 4     |
| Leinewebern             | — | — | — | 10    |
| Drechslern              | — | — | — | 8     |
| Nadlern                 | — | — | — | 6     |
| Stahl-Arbeitern         |   | — | — | 3     |
| Schönfärbern            | — | — | — | 3     |
| Circlel-Schmiede        |   | — | — | 3     |
| Töpffern                | — | — | — | 5     |
| Tuchmachern             | — | — | — | 8     |

§. 6.

Auf den Rathhäusern der Königl. Residenzien soll jederzeit etne gute Anzahl lederne Feuer-Eymer/als 150 in Berlin 150. in Cöln 100. im Friderichswerder 80. auch in der Dorotheen-Stadt 60. und in der Friderichs-Stadt 60. in Bereitschafft gehalten werden/ davon bey entstehendem Feuer/ so viel es die Nothdurfft ersodert/ zum Gebrauch heraus zu geben/ doch aber ein Theil zurück zu halten/ im Fall/ (welches Gott verhüte) ein zweytes Feuer entstände/ damit zu helfen.

§. 7.

So soll auch allemahl bey denen Verordneten der Vorstädte ein gut Theil solcher Eymer bereit gehalten/ und die Zahl der selbigen/ so der Magistrat in Berlin ihnen gegeben/bey anwachsender Bürgerschafft vor den Thoren/ daselbst vermehret werden.

§. 8.



§. 8.

Dann ist auch bey allen Rathhäusern nach Proportion der Städte eine Anzahl Hand-Sprizen anzuschaffen/und im Stande zu halten/auch müssen daselbst/und wo es sich in den Residenz-Städten und Vorstädten thun lassen will/ Feuer-Leitern und Feuer-Hacken / deren etliche mit Strüken zum Aufbringen und feststehen versehen/angeschaffet/ und in solcher Absicht gehalten werden/ daß sie allemahl brauchbar und ohne Mangel seyn. Und sollen die gemeine Leitern und Hacken so viel möglich allemahl auf Wagen parat liegen/ damit sie im Fall der Noth gleich abzuführen. Vor allem aber müssen kurze Leitern/die ein auch zwey Menschen zwingen können/ mehr als grosse zugeleget werden.

§. 9.

Zum Gebrauch der Hand-Sprizen sollen die Kleinder hiesiger Residenzien jeglicher allezeit zwey Zober bereit haben / umb bey entstehendem Feuer/ davon einen oder beyde zu den Hand-Sprizen herzugeben.

§. 10.

Sonst sollen in Berlin an grossen metallenen Feuer-Sprizen 4 / in Cöln 3 / Friderichswerder 2 / Dorotheen-Stadt 2 / und in der Friderichs-Stadt 1 / voriko angeschaffet und gehalten / von den Rothgießern / so dazu bestellet/ in gute acht genommen/ und alle Jahr des Sommers 1. oder 2. mahl durch die dazu benennete Gewercke in Beyseyn E. C. Raths Feuer-Herren/ und unter Anweisung des Rothgießers probiret werden; und solches zu befördern/haben Eines E. Raths Beyseiger sothaner Gewercke dahin mit zu sehen/daß bey denen Quartal-Zusammenkünften der Handwerker/ sie ihrer Schuldigkeit erinnert wer.



werden. Wann aber deme ohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bey der Probe der Spritzen nicht erscheinen würden/ haben Sie/ so wohl Meister als Gesellen/ harte Ahndung zu gewarten.

§. II.

Nachdem auch nicht allein die Gebäude der neuen Freyheit und neben der Schleuse/ auch gegen die Hundesbrücke an der Seite des Wassers hinterwärts so beschaffen/ daß daselbst im Fall ein Feuer entstehen solte/ nicht die geringste Hülffe und Rettung geschehen könnte / weil sie ganz auf das Wasser gehen/ so dann die an den Canälen des Strohms in der Stadt erbauten grossen Häuser ebenmäßig geringen Platz vorwärts haben / so daß höchst nöthig/ daß auf den Wasser selbst solche Anstalt gemacht werde/ daß von daraus geholffen werden könne; Als hat der Haus- Voigt fordersamst solche Vorsorge anzuwenden/ daß zwey kleine Prahme und darinne dienliche grosse Spritzen angeschaffet/ an einem bequemen Ort wol verwahret/ und unter Anweisung der Rothgießler von den Fischern und hierwohnenden Schiffern/ zu gewissen Zeiten probiret/ auch im Fall der Noth wol gebraucht werden; Er wird auch dahin sehen/ daß zu Winters- Zeit die Canäle innerhalb der Stadt offen gehalten werden / daß darauf die nöthige Feuer- Geräthschaft an Ort und Häuser/ wo es die Noth erheischet/ gebracht werden möge.

§. 12.

Die verordnete Brunnen- Herren haben die Brunnen der Stadt zum öfftern zu vilitiren/ und zugleich auf die dabey befindliche Schleiffen und Wasser- Tienen acht zu geben/ was sie mangelhafft befinden/ repariren zu lassen/ und wie sie es aufs genaueste bedungen/ zu attestiren/  
wor-



worauf die Zahlung aus der Königl. Accise-Cassa erfolgen wird.

§. 13.

Desgleichen haben sie dahin zu sehen/ daß alle Zienen an den Brunnen/ so lange es die Jahres-Zeit leidet / voll Wasser gehalten/ zu Winters-Zeit aber durch die Viertels Diener ausgegossen werden/und umgekehret auf den Schleiffen bleiben/die Schleiffen aber/damit sie nicht anfrieren/unterleget/ und wann sie auch wider Vermuthen anfrieren möchten/ laßgeeiset werden/damit solches im Fall der Noth keine Hinderniß gebe.

§. 14.

Weil auch befunden/ daß einige gemeine Brunnen der Stadt so seicht/ daß sie des Sommers wenig Wasser halten/ wo nicht gar ablauffen/andere aber bey entstehendem Feuer leicht ausgezogen/ und wenige Gelegenheit / da das Wasser aus dem Fluß kan geschöpffet werden/so sollen/den Mangel des Wassers zu verhüten/an dem Spree-Strohm und daraus gehenden Canalen/ wo man hinzu kommen kan/ etliche Röhren an bequemen Orthen / welche Visitatores anzuzeigen/ an dem Rande ins Wasser gesetzt und verfertigt werden/ daß man daraus/ wie aus andern Brunnen/ das Wasser ziehen könne.

§. 15.

Damit auch diejenigen/ so zum Feuer eylen oder Wasser führen/ wann es in der Nacht / nicht zu Schaden kommen/sollen die Eigenthümer der Eckhäuser eine eiserne Riesen-Pfanne / so in die Erde gesteket werden kan / anschaffen/ damit darauf zum Licht der vorbegehenden/ Riesen gehalten werden könne.

D

§. 16.



Endlich soll auch auf den Thürmen der Städte eine Fahne und Laterne gehalten werden/ den Ort eines entstandenen Feuers des Tages und Nachts mit einem oder dem andern anzuzeigen.

Titulus III.

Wie ein entstehendes Feuer anzudeuten und kund zu machen / auch was ein jeder bey Löschung desselben thun / und in acht nehmen soll.

S. I.

**W**ie sich die Patrouille zu verhalten / wann sie zu Nacht-Zeiten ein Feuer / so entsteht / vermercket / wird der Herr Gouverneur oder Commandant Ordre stellen / wann aber die bestelleten Nacht-Wächter / (so des Abends im Sommer umb 10. Uhr / des Winters aber umb 9. Uhr die Stunden abzuruffen anfangen / und damit bey Vermeydung harter Bestraffung alle Stunden bis umb 2. Uhr im Sommer / und des Winters umb 5. Uhr continuiren sollen /) etwa in einem Hause verdächtig Feuer / oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden / müssen sie an dasselbe ohne Ungestüm anklopfen / und sich dessen erkundigen / wäre es nun gefährlich / und schiene dem Hause oder der Stadt zum Schaden zu seyn / soll einer von ihnen es so fort bey den regierenden Bürgemeistern derselben Stadt anmelden / damit selbige zur Rettung schleunige Anordnung verfügen können / die übrigen aber sollen so lange retten und dämpfen helfen / bis andere Hülffe kömmt / so dann Sie sich nach



nach dem Rathhause zu begeben / und Befehl zu erwarten haben.

S. 2.

Ein jeder Haus-Vater oder Haus-Mutter soll / wann über vorhin geordnete Vorsichtigkeit / und andere / so ein jeglicher in seinem Hause ihm und dem gemeinen Wesen zum besten / anzuordnen hat / ein Feuer auskommen sollte / es sey in oder vor den Städten / bey Tage oder Nacht / alsobald ein Geschrey machen / seine Nachbarn umb Hülffe ruffen / auch bey der nechsten Wache anmelden lassen / die ihm mit den Eymern zu Hülffe zu kommen / und treulich beyzustehen schuldig / damit dasselbe / ehe es mehr Krafft gewinnet / gedämpffet und gelöscht werde / wo es aber nicht in Zeiten / und ehe gemeldet wird / als geläutet oder gestürmet / soll derjenige / bey dem es auskommen / andern zum Exempel und Abscheu / nach Gelegenheit der Umstände gestraffet werden / damit andere fleißiger auf ihr Haus und Feuer Achtung geben / auch dieser Ordnung nachleben ; Wäre auch schon ohne sonderbahren Schaden / das Feuer nachher bald gedämpffet oder gelöscht / soll nichts desto weniger / wie vorhin gemeldet / mit der Bestrafung verfahren werden.

S. 3.

Vermerckte und erführe auch einer der Nachbarn / daß Feuer in der Nachbarschaft aufgehe / soll derselbe / wann es der Hauswirth nicht thut / ein Geschrey ( es sey bey Tage oder Nacht ) machen / und dadurch die obhandene Feuers-Gefahr kund thun / damit die Leute zur Hülffe und Rettung kommen mögen.

S. 4.

Die Kunst-Pfeiffer hiesiger Residenzien / welche Jahr aus Jahr ein / allezeit durch ihre Gesellen auf den Thürmen



der Städte wachen lassen müssen/ sollen / ihren Pflichten gemäß/ dahin bedacht/ und schuldig seyn / daß allemahl tüchtige Leute dazu bestellet werden / die alle Viertelstunden des Nachts durch ihr Horn mit Blasen sich melden; So bald diese sehen/ daß ein Feuer in- oder vor der Stadt sich ereignet/ und die Lohse aufgehet/ sollen sie solches durch Blasen anzeigen/ und die Gegend und Orth des Feuers des Tages mit der ausgesteckten Feuer-Fahne/ des Nachts aber mit ausgehangener brennender Laterne bezeigen/ auch nachdem die Noth und Gefahr groß / mit der Sturm-Glocke / die Leute zur Rettung und Hülffe ruffen/ doch wann sich die Gefahr verminderte / müssen sie damit aufhalten; Gebe aber der Wächter auf dem Thurm nicht fleißige acht/ daß er des Feuers gewahr würde/ oder dasselbe verschlieffe / soll nicht allein derselbe mit harter Straffe belegt / sondern auch der Kunst-Pfeiffer / daß er keinen Vorsichtigen dazu bestellet/ dem Befinden nach bestraffet werden.

§. 5.

Wann auch vor den Thoren eine Feuers-Brunst entstände/ können die Haupt-Leute oder Bürgerschaft/ daselbst das Spiel rühren lassen/ damit die Einwohner dadurch zur Rettung aufgemuntert werden / weil solches aus Mangel der Glocken in denen Quartieren der Vorstadt sonst nicht wol geschehen könnte.

§. 6.

Mit denen in vorstehenden §§. verordneten Zeichen/ muß/wann unter wählenden Feuer an einem andern Ort dergleichen Gefahr mehr entstände / solche bekant gemacht werden/ doch muß auch mit dem Stürmen / Feuer-Zeichen ausgestecken / und rühren des Spiels / jederzeit solche Masse gehalten werden/daß es nicht bey blossen Schorstein-Brechen gesche-



geschehe/ denn solches/ wenn es sich etwa zu Nacht begeben/  
durch Blasen von den Thürmen gnugsam angedeutet wer-  
den kan.

S. 7.

So bald nun ein Zeichen entstandener Feuers-Brunst  
gegeben/ und es Nacht wäre/ sollen die Einwohner der Eck-  
Häuser/ die Kien-Pfannen/ wovon tit. preced. S. 15. ge-  
dacht/ an die Ecken der Strassen in die Ecke stecken lassen/  
und darauf biß das Feuer gelöscht/ oder es Tag worden/  
brennend Kien halten/ in denen Strassen aber/ muß ent-  
weder vor jedes Haus eine Laterne gehangen/ oder auch  
brennende Lichte in die Fenster gesetzt werden/ damit diese-  
nigen/ so zum Feuer eilen/ sehen können/ und Schaden/ der  
im Finstern geschehen kan/ verhütet werde.

S. 8.

Desgleichen soll ein jeglicher vor seinem Hause/ inson-  
derheit in dem nechst dem Feuer gelegenen Viertel/ Zober  
und Eien voll Wasser halten/ damit es daran nicht fehlen  
möge/ auf den obern Boden des Hauses sollen sie zu Wint-  
ters-Zeit bey entstandenem Feuer ein oder mehr Zober mit  
Wasser und Hand-E prizen bringen/ auf das Flucht-Feuer  
wol acht haben/ die Dach-Fenster/ wo sie deren haben/ zu-  
machen/ und vor allen Dingen die Rinnen/ so zwischen den  
Häusern sind/ wol wahrnehmen/ damit darinnen kein  
Flucht-Feuer Schaden verursachen möge.

S. 9.

Die Brunnen-Herren/ so nach Anweisung der Brun-  
nen-Ordnung de anno 1660. Artic. 2. §. 2. zu setzen/ sollen so  
fort nach angedeutetem Feuer ein jeglicher in seinem Viertel  
sich einfunden/ und anordnen helfen/ daß die ledigen Eien/  
und andere Wasser-Befässe gleich wieder gefüllet/ und zum  
Feuer



Feuer gebracht werden/ damit kein Mangel am Wasser entstehe.

S. 10.

Die Brunnenmacher aber sollen sich mit ihren Leuten am Rathhause/ so bald ein Feuer entsethet/ gestellen/ damit ihnen/ wann ein oder anders an den Brunnen wandelbahr würde/ so fort nöthiger Befehl/ wie sie wieder brauchbar zu machen/ ertheilet werden könne.

S. 11.

So bald ein Geschrey von Feuer auf der Gassen entsethet/ oder die Sturm-Blocke geläutet oder das Spiel gerühret wird/ sollen die nächsten Nachbarn so fort mit ihren Eymern/ Hand-Sprizen/ und andern Wasser-Geräthe hinzueilen/ und das Feuer bey Zeiten zu dämpffen sich bemühen/ so lange bis die zu Löschung des Feuers insonderheit Verordnete/ und andere Hülffe ankommet/ alsdann diese zum ferneren Löschen nicht angehalten werden/ sondern mögen auf die Rettung des Ihrigen in ihren Häusern bedacht seyn.

S. 12.

Und damit diese oder diejenige/ so zu Rettung und Löschung des Feuers nachhero kommen/ keinen Mangel an Gefäßen zu Hand-Sprizen haben/ sollen die Kleinbindere der Städte/ und deren Gesellen/ ihre Zober/ wovon tit. præced. S. 9. gedacht/ schleunigst zum Feuer bringen/ und bis alles gelöscht/ gleichfals hülffliche Hand leisten.

S. 13.

Auf erfolgtes Zeichen/ daß ein Feuer entstanden/ muß der Markt-Meister/ bey Verlust seines Dienstes/ oder anderer empfindlicher Bestrafung/ wenn es Nacht/ das Rathhaus eröffnen/ die Feuer-Pfannen auf den Ecken des Rathhauses mit brennendem Rien stellen/ die Sabeln zum Abneh-



Abnehmen der Feuer-Eymer bey der Hand haben / zu Fortschaffung der Feuer-Leitern und Hacken möglichsten Fleiß anwenden / und alles dasjenige verrichten / wozu ihn seine Pflicht bey dergleichen Fällen verbindet ; Zu dem Ende er auch ohne speciale Erlaubniß des am Wort seynden Bürgermeisters keine Nacht außserhalb der Stadt bleiben soll / bey Vermeidung obiger Straffe ; Die übrige Diener des Rathes / so nicht zugleich Nacht-Wächter / sollen bey erhörtem Feuer-Lärm / Nachts oder Tages / auf dem Rathhause in aller Eile sich einfinden / die Leitern / Hacken und Eymer vom Rathhause ab - und zum Feuer bringen / auch zu Löschung des Feuers fernerem / des Rathes Befehl / nachleben.

S. 14.

Die regierenden Bürgermeister jeder Stadt / haben sich auf empfangene Rundschaft des Feuers auf dem Rathhause / nebst anderen Rathes-Personen / einzufinden / auf alles fleißige Acht zu geben / und Ordre zu ertheilen / wie und wo einer oder der ander seine Gebährniß abzulegen habe / die übrigen Bürgermeistere aber / wie auch der Richter / wo sie durch Kranckheit oder Alter nicht verhindert / sollen sich zum Feuer machen / und daselbst nebst andern / so dazu verordnet / gebührende Anstalt machen / und die Leute zum Löschen und Arbeiten anmahnen / die Verordneten Feuer-Herren sollen theils anordnen helffen / wie die Leitern / Hacken / Eymer / und Wasser zum Feuer gebracht / theils / daß die Feuer-Sprizen angeführet / und recht gebraucht werden / zu dem Ende wohl acht geben / ob diejenigen Bürger und Gefellen / die zu jeder Sprizen verordnet / auch sich zu rechter Zeit dabey einfinden / und das Ihre getreulich und fleißig thun / damit die Ungehorsamen oder Widerspenstigen gestraffet / oder auch die Fleißigen belohnet werden können.

S. 15.



§. 20.

Die Alt-Meister von den Gewercken / wovon tit. 2. §. 5. gedacht worden / sollen die ihrem Gewerck zugeschriebene Anzahl lederne Eymen bereit halten / (denn wo Mangel verspühret wird / haben sie auf Angeben des Rath's Beystigers Straffe zu gewarten) und dahin zu sehen / daß solche durch Gesellen ihres Gewercks so fort nach gehörtem Feuerzeichen / so vor das Rathhaus gebracht werden / daß so viel Eymen ihm zugeschrieben / so viel Gesellen mit erscheinen / und daselbst / wie viel ihrer zuerst zum Feuer gehen / auch vor dem Rathhause warten sollen / Befehl hören. Und weil die Gewercke zum theil in Gesellen stärker als die Zahl der Eymen / so das Gewercke halten muß / müssen die Alt-Gesellen bey allen Quartalen / die Eintheilung machen / welche von denen Gesellen zum Feuer in gesetzter Zeit gehen sollen / die Rolle davon / auch wer in eines abreisenden Stelle (wann einer im Quartal wegreiset) tritt / den Alt- und Jung-Meistern geben / und anzeigen: Einem jeden Gesellen so in Feuers-Gefahr bereit erscheinen soll / haben sie ein mit dem Gewercks-Zeichen und Numero bemeldtes Blech zuzustellen / welches er bey entstandener Feuers-Brunst / wann er sich gestellet / an den Alt- oder Jung-Meister auslieffern muß / damit derselbe auf seinen Bürger-Eyd bezeugen und belegen könne / wie die Gesellen erschienen. Denn die so gar nicht vor das Rathhaus zu rechter Zeit oder zum Feuer kommen / nach Gelegenheit der Umstände zu bestraffen; zu welchem Ende die Alt- und Jung-Meistere die einkommende Zeichen derer / so zu rechter Zeit kommen / unterschiedlich verwahren müssen / von denen so zu spät sich einfinden.

§. 21.

So sollen auch alle Einwohner / Eximirte und Bürger / auch



auch Refugirte/ welchen ein gewisses bey Feuers-Gefahr in acht zu nehmen/ in dieser Ordnung nicht auferleget/ oder keine Pferde zum Wasserföhren haben und geben/ wann sie in ihren Häusern mit Wasser und dergleichen nöthige Anstalt gemacht/ entweder in Person zum Feuer eylen und löschen helfen/ oder doch eine tüchtige Person schicken. Und sollen die Feuer-Herren in jedem Viertel solchen Einwohnern Zeichen ausgeben/ welche bey der Feuers-Brunst die Einwohner oder derselben geschickte Leute einlieffern müssen/ damit man sehe/ welche von diesen auch straffbahr seyn.

§. 22.

Es müssen aber Mägde/ Jungen/ oder dergleichen unnütz Gesinde/ nicht zum Feuer geschicket werden/ sondern es sollen dieselbe/ so wol als unvermögende Leute/ zu Haus gehalten/ und jenen daselbst zu nöthiger Bereitschaft Arbeit gegeben werden; Finden sich aber solche und andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein/ haben sie zu erwarten/ wie so wol von der Milice, als der die Avenuen besetzenden Bürgerschaft/ sie zurück getrieben werden.

§. 23.

Desgleichen werden die Frembden in ihren Herbergen sich halten/ und sind die Wirthhe schuldig ihnen solches wissen zu lassen/ zu dem Ende auch dieser §. insonderheit gedrucket/ und in jede Wirths-Häuser zum affigiren ausgegeben werden soll. Fünde sich bagegen ein Frembder/ nicht Löschens halber ein/ der nicht Kundschafft geben könnte/ wem er angehörig/ oder mit wem er dahin kommen/ hat er ihm selbst zu imputiren/ wann er angehalten/ und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths/ oder auch commandirenden Officiers in Haft genommen wird.

§ 2

§. 24.



§. 24.

Ein unnützes Andringen des Volcks zu verhüten / hat der Bürger-Capitain des dem Feuer am weitesten entlegenen Viertels / nach Befinden 40. oder mehr Mann commandiren zulassen / die nebst der Guarnison die Avenuen zum Feuer / auch einen Platz unterm Commando eines Lieutenants der Bürgerschaft besetzen helfen / und die unnützen andringenden Leute abhalten / auch die aus der Gefahr geretteten Güther verwahret werden ; was aber vor allen Dingen an Materialien so leicht Feuer fassen / am ersten zu retten / werden die zugegen seynde Befehlshaber anzuordnen wissen.

§. 25.

Bey dem ersten / doch nechstem besetzten Zugang zum Feuer / sollen die Wasser-Ruffen in guter Ordnung angefahren / und daselbst gelassen / auch wieder abgehohlet werden / damit diejenigen / so bey den Spritzen arbeiten / oder auch Leitern anschlagen / durch das Fahren nicht verhindert werden.

§. 26.

Es haben sich aber die Feuer-Herren und Bürger-Officiers / mit denen Officiers von der Guarnison , zusammen zu thun / und bey dem Feuer es dahin zu richten / daß von den Wasser-Ruffen ab / biß zu den Spritzen zwey reihen Leute / so zum Löschen kommen / oder commandiret / gestellet werden / welche auf der einen Seite / die mit reinem Wasser angefüllere Eymmer von Hand zu Hand in die Spritzen reichen / die andere Reihe aber die leere Eymmer hinwiederum ebenfals von Hand zu Hand zurück gebe.

§. 27.



§. 27.

Auf der andern Seiten der Sprigen/ können die Könn  
nen in den Strassen/ wo es die Gelegenheit leyden will/ wol  
mit Mist verdammet/ und dahin eine Kubel mit Wasser ge  
fahren/ auch ausgestürzet werden; Es müssen aber auch  
dahin gewisse Leute beordert werden/ welche davon allein  
Wasser/ zum Gießen ins Feuer/ schöpfen/ und auf die Leis  
tern reichen/ zu den Sprigen aber davon nichts bringen.

§. 28.

Zu denen vier Sprigen in Berlin/ sind zur Arbeit be  
stellet/ zu

No. 1. Die Meister der Tischler/ und derselben Gesel  
len; die Meister der Uhrmacher/ und deren Gesellen; die  
Meister der Kupffer-Schmiede/ auch derselben Gesellen.

Zu No. 2. Die Meister der Schlösser/ die Meister der  
Riemer/ auch beyder Gesellen.

Zu No. 3. Die Meister der Huff- und Waffens  
Schmiede/ die Meister der Stellmacher/ die Meister der  
Sporer/ und solcher Gewercke Gesellen.

Zu No. 4. Die Bötchere/ die Büchsenmachere/ die  
Messers-Schmiede/ nebst ihren Gesellen.

Zu denen drey Sprigen in Cölln sind zur Arbeit be  
stellet/ zu

No. 1. Die Meister der Tischler/ nebst ihren Gesellen;  
die Meister der Uhrmacher/ und deren Gesellen; die Meister  
der Kupffer-Schmiede mit ihren Gesellen/ wie auch die Böt  
ticher und derselben Gesellen.

No. 2. Die Meister der Schlösser/ die Meister der Rie  
mer/ die Büchsenmacher/ und ein jedes Gewerck mit seinen  
Gesellen.

No. 3. Die Meister der Huff- und Waffens-Schmiede/



die Meister der Stellmacher / die Meister der Spörer / die  
Messer-Schmiede / und solcher Gewercke Gesellen.

Auf dem Friderichs-Werder werden zu denen beyden  
Sprizen bestellt / die Gewercke der Stell- und Radema-  
cher / Schlösser / wie auch Huff- und Waffen-Schmiede /  
nebst ihren Gesellen.

Auf der Dorotheen-Stadt seynd zu der Feuer-Sprize  
bestellet / (1) die Klein-Schmiede mit ihren Gesellen / (2)  
die Huff- und Waffen-Schmiede mit ihren Gesellen / (3)  
der Brunnen- oder Plumpenmacher.

Welche alle sich so fort auf gehöretes Feuer-Zeichen bey  
dem Feuer einzufinden / und bey den Sprizen möglichsten  
Fleißes / wie sie angewiesen werden / arbeiten sollen. Die  
Alt-Meistere aber haben sich bey den Feuer-Herren / so zuge-  
gen / anzugeben / ihren Befehl zu erwarten / und wo einige  
von Meister und Gesellen gar nicht / oder zu spät kommen /  
zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 29.

Die Meistere und Gesellen / des Maurer- und Zimmer-  
leute-Gewercke / sollen sich zur Zeit eines entstehenden Feu-  
ers / bey Verlust ihres Meister-Rechts / auch Handwercks-  
Gewohnheit / bey dem Feuer / so bald möglich / einfinden / mit  
Arten / Mauer-Hammern und Stein-Arten ; Da dann  
die Alt-Meister die Anordnung zu machen haben / daß dieselbe  
in die nechst angelegenen Häuser vertheilet werden / umb  
durch Niederreißung dessen was Gefahr halben nöthig /  
oder sonst möglichste Rettung zu thun. Vornehmlich ist zu  
veranstellen / daß bey nöthiger Deffnung eines oder mehr  
Dächer / die Dachsteine nicht auf die Gasse geworffen / son-  
dern auf des Hauses Boden gelegt werden mögen / weil  
sonsten nicht nur die Leute beschädiget / sondern auch an der  
Ret.



Rettung gehindert werden könnten. So viel von denen  
Mühlen-Burschen zu solcher Zeit abkommen können/ sollen  
ebensals mit ihren Band-Arten beym Feuer Rettung thun/  
würde aber auch befunden/ daß einige/ so abkommen können/  
dennoch nicht sich eingefunden/ haben dieselbe Straffe zu ge-  
warten.

§. 30.

Wie nun die Meister der Maurer und Zimmer-Ge-  
sellen / auch wol einige Meister vor den Thoren der Städte  
ihre eigenthümliche auch andere Wohnungen haben / wird  
der Herz Gouverneur oder Commendant, wann zu Nacht  
ein Feuer entsethet / dieselben in Berlin zu einem gewissen  
Thore/ und in die anderen Städte durch ihr Thor denensel-  
ben den Eingang zur Hülffe verstaten / auch was vor Prä-  
caution, so Nachts als Tages/ zu gebrauchen/ daß mit ihnen  
nicht allerhand unnützes und Diebes-Befinde sich einschlei-  
che/ auch wie es bey Tage mit den Stadt-Thoren zu halten/  
wann Feuer entsethet / Ordre geben.

§. 31.

Da auch bisshero Seine Churf. Durchl. höchstel. An-  
denckens / auch jetzt regierende Königl. Majestät / gemeines  
Unglück zu verhüten und zu sicuren / bey vorgefallenen  
Feuers-Nöthen mit ihren Spritzen und Eymern helfen  
lassen; So wollen Sie auch fernerhin diesen ihren Städ-  
ten/ bey entstehendem Unglück/ (welches Gott gnädig ver-  
hüte) damit zu Hülffe kommen lassen.

§. 32.

Weiln die Städte Berlin und Cölln communem Juris-  
dictionem haben/ auch andere Pacta unter ihnen seynde/ so  
leisten nicht allein dieselbe einander bey entstehender Feuers-  
Gefahr solche Hülffe/ als wann eine jede von beyden Städten  
das



das Feuer beträffe : Sondern es werden sich auch die übrigen Städte / Friderichs- Berder / Dorotheen-Stadt und Friderichs-Stadt / auch deren Magistrate in solchen Fällen / so nachbarlich erweisen / daß ihnen aller Beystand und Hülffe von erst gedachten Städten hinwieder geleistet werde.

§. 33.

Was von den hiesigen Residenz-Städten vorhin gesetzt / muß auch in denen Fällen / wo ein Feuer in den jetzigen oder künftigen Vorstädten entsethet / auch dahin verstanden / ihnen ebenmäßig geholffen werden.

§. 34.

Die Juden sollen an statt / daß sie mit Leitern oder Eymern und sonst zu Hülffe kommen / jedesmahl / so oft ein Feuer entsethet / von jeder Familie / so Schutz in denen Königl. Residenzien genieffen / Gr. geben / und dagegen verschonet bleiben / mit einiger Arbeit beym Feuer. Die Gelder aber so durch sie zu zahlen / und im Fall sie solche nicht den Tag nach der Feuers-Brunst von selbst erlegen / durch den Haußvoigt bezutreiben / sollen zu Belohnung derer / so bey dem Feuer das Ihrige gethan / mit angewandt werden.

§. 35.

Wann daß bey aller guten Anstalt ein zweytes Feuer entsethen / oder durch das Flucht-Feuer angezündet werden solte / müssen nicht alle vom ersten Feuer weglauffen / sondern beym Löschen bleiben / bis die Befehlhabere / so zugegen / es nöthig finden / und wie viel davon abgehen sollen / ordnen ; damit an beyden Orten / es weder an Volk / noch an Sprizen / Leitern / Hacken / und Eymern fehlen möge.

§. 36.





§. 36.

Endlich werden die bey dem Feuer zugegen seyende Befehlshaber sich bemühen / diejenigen / so arbeiten und löschen helfen / durch gültliches Zureden / ohne Drauingen / mit Liebe und Ermahnungen / ohne Schläge / zur Arbeit auffzumuntern / damit sie nicht verdriesslich / oder gar von Hülffe und Arbeit abgeschreckt werden / dann oft ein Schlag bey einem Menschen mehr verdirbet / als viele Præmien gut machen.

Titulus IV.

Was nach gedämpfftem Feuer zu thun.

§. 1.

**W**ann ein Feuer gelöscht / sollen die Bürger. Officiers einige commandiren / welche nebst denen so von der Guarnison dabey gelassen / den Ort / wo die Feuersbrunst gewesen / bewachen / und acht haben / ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2.

So sollen auch einige Zimmerleute und Maurer / auf einen vermutheten solchen Fall zu schleuniger Rettung bereit zu seyn / dabey zu bleiben / von den Feuer-Herren durch deren Alt-Meistere angewiesen werden.

§. 3.

Die übrigen Gewercke / müssen auch ihre Leute nicht eher abgehen lassen / biß sie die / einem jeden Gewerck zuständige Cymer / welche durch Numern und des Gewercks Zeichen jeder Stadt zu bemercken / wieder auffgesucht / und solche an verordneten Orth schaffen / und wann daran einiger  
Schade



Schade oder Mangel verführet würde/ist solcher ohne Verzug aus der Lade zu verbessern/ und zu ersetzen.

§. 4.

Die von den Rathhäusern gegebene Cymer sollen dahin wieder zurück gebracht/ und aufgehangen/ auch wo einiger Abgang sich findet/ solcher ersetzt werden.

§. 5.

Auch sollen die Städte = Pferde/ Sack = und Bier = Führer/ die Schlitten und Wasser = Tienen/ bey die Brunnen/ wohin sie gehören/ hintwieder führen/ auch die Spritzen an ihren Ort/ dergleichen die Leitern und Hacken/ woher sie gehohlet/ hinbringen.

§. 6.

Die Stadt = Diener sollen darauf/ ein jeder in dem Theil der Stadt/ welcher ihm angewiesen/ die Thienen und Schlitten/ auch die Leitern und Hacken visitiren/ und was daran schadhafft gefunden/ denen Feuer = Herren ungesäumt anzeigen/ damit dieselben zur Refection, und dazu erfordereten Kosten/ gehöriges Orts Vorsorge tragen.

§. 7.

Die Rothgießere/so zu Regierung der grossen Spritzen bestellet/sollen mit acht haben/das dieselben wohl wieder zurück geschaffet werden/ und müssen sie/ wann ohne Versehen daran etwas schadhafft worden/ solches gleichfals zu schleuniger Ausbesserung anzeigen; Wäre aber durch ihre Unvorsichtigkeit/ oder das sie Leute die Spritzen zu regiren aufgestellt/ ohne das sie von ihnen angewiesen/ wie sie mit denen Spritzen umgehen sollen/ einiger Schade daran geschehen/ müssen die Rothgießere solchen ersetzen.

§. 8.



§. 8.

Die Brunnenmacher sollen auch so bald nach dem Feuer/ was es die Brunnen-Herren ihnen wissen lassen/ mit denen-selben die Brunnen überall visitiren/ was daran schadhafft/ so fort repariren/ und mit denen Brunnen-Herren/ was sie davor haben sollen/ behandeln/ damit alles in Bereitem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9.

So dann sollen die Magistrate der Residenzien untersuchen/ wie alle und jede/ welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses/ bey entstandenem Feuer zu thun/ aufferleget/ ihre Schuldigkeit in acht genommen; Die Alt-Meistere der bestellten Handwerker vor sich fordern lassen/ welche anzuzeigen haben/ welche von ihrem Gewerck säumig gewesen/ oder gar nicht erschienen/ auch welche vor andern das Ihre zur Rettung sorgfältig und mühsam gethan/ damit dieserhalb ferner Veranlassung geschehen könne.

§. 10.

Hätte auch jemand in ein oder anderm Stück einigen Mangel bey dem Feuer gespühret oder gefunden/ wie etwas zu verbessern sey/ kan er solches anzeigen/ damit dem Befinden nach veranlasset werden könne.

§. 11.

Endlich soll auch so fort nach dem Feuer von dem Magistrat/ auch nach vorkommenden Umständen/ mit Zuziehung des Hauptvoigts die Ursach des Feuers/ und woher solches entstanden/ untersucht/ und so fern jemand durch Vorsatz/ oder Verwarlosung solch Unglück verursacht/ mit fernerm Proceß und Straffe verfahren werden.



§. 12.

Würde befunden/ das jemand Eymmer entwandt/ oder  
ander Feuer-Geräth bestohlen/ soll derselbe nach Gelegen-  
heit der Umstände/ und Zustand seiner Person/ernstlich be-  
straffet werden.

§. 13.

Derjenige aber/ so aus denen in Feuers-Gefahr begrif-  
fenen Häusern/ oder von denen daraus gebrachten Sachen  
etwas wegnimmt / oder da jemanden von dergleichen  
Sachen etwas wissentlich zu Handen käme / solches dem  
Eigenthums-Herrn / oder aufs Rathhaus nicht wieder  
brächte/soll/wann dessen etwas über kurz oder lang bey ihm  
gefunden/oder daß ers gehabt und veräußert / überwiesen  
wird / vor einen öffentlichen Dieb gehalten/ und aussere der  
Erstattung des Entwendeten / nach gestaltten Sachen/ an  
Leib und Leben gestraffet werden/ welches umb so viel mehr  
statt hat/wann einer in flagranti betroffen wird.

Titulus V.

Von Belohnung derer / so bey Entstande-  
nem Feuer / Fleiß angewandt / auch wie es mit ein-  
kommenden Straffen zu halten / auch endlich  
von Publication dieser Ordnung.

§. I.

**I**n Kunst-Pfeiffer / welche wie in Tit. 3. gedacht / auf  
denen Thürmen der Stadt die Wache versehen sol-  
fen / und die entstehende Feuers-Brünsten / so Nachts  
als Tages anzeigen müssen / sollen zur Ergblichkeit vor  
solche



solche Mühe und Kosten (weil sie fast nichts vor das Wachen bekommen) von allen Einwohnern der Residenz und deren Vorstädten/die der Magistrate Jurisdiction unterworfen/ und welche Seine Königl. Majestät in Dero ausgegebenen Rescripten benennet / zu ihren und der Ihrigen Hochzeiten gefordert / und solch Accidens ihnen gelassen werden / bey Straffe 2/ 4/ 6. und mehr Thaler / nach Ansehen der Personen.

§. 2.

Wer zuerst ein Feuer zu Nachtzeit entdecket / und es fund machet / es seyn auch gleich die Nacht = Wächter / soll dem / oder denenselben 2. Thlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 3.

Ingleichem hat derjenige/so zum ersten zu Anführung der Sprizen in der Stadt / wo das Feuer entstehet / erscheinet / auch wer aus denen andern Städten die erste Spritze zum Feuer bringet / nicht weniger / der den ersten Kübel mit Wasser anführet / 3. Thlr. vor seinen Fleiß und Bemühung zu erheben / und der so die andere Spritze zum Feuer schafft / oder den andern Kübel mit Wasser lieffert / halb so viel / als ein Præmium zu empfangen.

§. 4.

Die Rothgießere / so die Sprizen dirigiren / sollen gleichfalls nach Ermessen eine Belohnung haben ; Wie dann auch denen Zimmerleuten und Maurern / welche bey dem Feuer gearbeitet/nicht allein/was sie an ihrem gebrauchten Handwerks = Zeug Schaden gelitten / erstattet / sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

§ 3

§. 5.



§. 5.

Nicht weniger soll denen Soldaten von der Guarnison, so bey dem Feuer löschen helfen / Insgemein einige Erghlichkeit / denen aber / so sich vor andern mit Arbeit und Bemühung distinguiret / ins besondere eine Belohnung seiner Mühe gegeben werden ; Welches letztere dann bey allen Leuten / so bey dem Feuer geholffen / consideriret werden muß.

§. 6.

Wer bey solcher Arbeit zu Schaden kommen / soll die Kosten zu seiner Cur und Unterhaltung / bis er genesen / empfangen / da aber jemand dabey zu Todte käme / soll / wann er dessen bedürfftig / derselbe ein ehrliches Begräbniß haben / auch vor die Seinigen billige Vorsorge getragen werden.

§. 7.

Zu solchen Ausgaben sollen nun angewandt werden / die Gelder / so die Juden auffbringen müssen / wovon im vorigen Titul gedacht / und alle einkommende Straffen / von den brennenden Schorsteinen auch andere Geld-Straffen / so von denen / welche dieser Ordnung zuwider gehandelt / erleyet werden ; Deshalben sollen die einkommende Straffen / von einem Cämmerer Jährlich in einer besonderen Rechnung / von Einnahme und Ausgabe eingeführet / und keines weges unter andere Cämmerer-Gefälle gemischet werden ; Zu Ende des Jahres ist jedesmahl solche Rechnung / in Gegenwart eines Deputirten von denen Eximirten und einiger Verordneten der Bürger / abzulegen.

§. 8.



§. 8.

Dafern aber die eingekommenen Gelder nicht zureichend wären/ billige Præmia auszutheilen/ oder sonstigen gebührende Verfügung zu thun/ wird es an nöthiger Besorgung/ wo zulängliche Mittel herzunehmen/ nicht erman-  
geln.

§. 9.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit dieser Ordnung/ sich von verwirreter Straffe loßzumachen/ suchen möge; Soll dieselbe im Druck gebracht/ und öffentlich angeschlagen werden; Ein jeder Hauswirth auch soll ihm davon ein Exemplar anschaffen/ und bey der ersten Visitation, so nachhero ergehen wird/ vorzeigen; Bey dem nächsten Quartal nach Publicirung/ haben die Beystizere der Gewercke die Anstalt zu machen/ daß zwey Exemplar, eines in die Meister- und das andere zur Gesellen-Lade/ so fort angeschaffet/ und wenigstens zweymal jährlich bey denen Gewercks-Zusammenkünfften abgelesen werde; Die Gesellen der Gewercke/ welche die Frembden zu hiesiger Arbeit ankommenden Gesellen empfangen/ sollen auch so fort den Einkommenden kund thun/ was des Gewercks Schuldigkeit in Feuers-Gefahr sey/ damit auch diese sich darraach achten,

§. 10.

Schließlich soll niemand sich unterstehen der Ordnung zuwider zu handeln/ oder solches zu thun eine Special-Concession suchen/ dann wann solche schon erhalten/ sie pro non concessa geachtet/ und gegen dieselbe/ so sich dadurch der Ordnung zu entziehen gedenccken/ als Contravenienten verfahren werden soll.





Königliche allergnädigste

**Befehle/**

An des General Feldmarschallen  
und hiesigen Gouverneurs

Herrn Grafen von Martensleben/

Noch-Bräfliche Excellenz.

Wie auch

An das Cammer-Bericht/General Fiscalen/  
Hauß-Bogten und Magistraten alhier/

Das sie über diese

Revidirte

**Feuer=Ordnung/**

gebührend halten sollen.



An des Herrn General-Feldmarschalls Excellenz.

**A**n Gottes Gnaden **Friderich /**  
König in Preussen/Marggraf zu Bran-  
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und  
Churfürst/Souverainer Prinz von Dranien/ zu Magde-  
burg/ Cleve/ Jülich/Berge/ Stettin/Pommern/ıc.  
Herzog/ ıc. ıc.

**A**ltern ıc. Nachdem Wir wegen derer  
eine Zeithero in Unseren alhiefigen Residen-  
zien verschiedentlich entstandenen Feuers-  
Brunsten nöthig befunden/ die hiebevör publicirte  
Feuer-Ordnung revidiren/erneuern und nachmah-  
len in Druck geben zu lassen ; Als habt ihr davon  
- - Exemplaria hierbey zu empfangen/und so wol  
euers Orts darüber zu halten/ als auch den Com-  
mendanten und andere Befehlshabere dahin an-  
zuweisen/ daß sie derselben Inhalt zum Effect brin-  
gen/und darüber gleichfals halten sollen. Seynd ıc.  
Cölln an der Spree / 24. Maji 1707.

Ⓞ



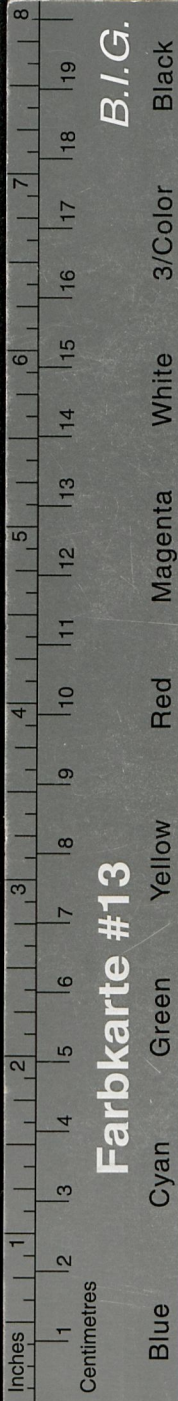
2349320  
1356  
An die übrige.

**W**On Gottes Gnaden **F**riderich /  
König in Preussen/Marggraf zu Bran-  
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und  
Churfürst/Souverainer Prinz von Dranien/zu Magde-  
burg/Cleve/Jülich/Berge/Stettin/Pommern/ıc.  
Herzog/ ıc. ıc.

**N**achdem Wir wegen derer eine Zeit-  
hero in Unseren alhiefigen Residenzien ver-  
schiedentlich entstandenen Feuers-Brünsten  
nöthig befunden/ die hiebevör publicirte  
Feuer-Ordnung revidiren / erneuieren und nach-  
mahlen in Druck geben zu lassen ; Als habt ihr  
davon - - Exemplaria hierbey zu empfangen / solche  
zu publiciren und der Bürgerschaft ( Eximirtten )  
bekant zu machen / auch von denen exemplarien die  
Nothdurfft hin und wieder zu affigiren / über so-  
thane Feuer-Ordnung / euers Orts mit Nachdruck  
zu halten und darwider bey Vermeydung Unserer  
Ungnade keine Contravention zu verstaten / dessen  
Wir Uns zu euch versehen / und seynd / ıc. **Cölln**  
an der Spree / den 24. Maji 1707.

X 2349320





II R  
1356

Auf  
Königl. Majestät  
Preussen/ zc.

Allergnädigsten Herrn/  
Allergnädigsten Befehl/

Revidirte

# Ordnung/

Welche  
eigen Königlichen Residenz-  
ten/ Berlin/ Cöln/ Friderichs-  
Dorotheen- und Friderichs-  
Stadt/  
verwendet nachgelebet werden soll.

.....  
Cöln an der Spree/  
Leipzigert/ Königl. Preuss. Hof-Buchdr.  
1707.

